



# PRÄVENTIONSKONZEPT



CANISIUS-KOLLEG



CANISIUS-KOLLEG

# PRÄVENTIONSKONZEPT

1. Grundüberlegung
2. Vereinbarung über den Umgang miteinander
3. Curriculum „Soziales Lernen – Prävention“
4. Allgemeine Handlungsorientierung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
5. Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt
6. Schutz des Kindeswohls beim Umgang mit Drogen (v.a. Cannabis)
7. Schutz des Kindeswohls bei Mobbing
8. Ansprechpersonen



# 1. Grundüberlegung

Die cura personalis, die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen steht im Zentrum der ignatianischen Pädagogik und somit im Zentrum des pädagogischen Handelns aller, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen am Canisius-Kolleg betraut sind. Jede und jeder Einzelne ist gefordert, den je eigenen Beitrag zu einer Schulkultur zu leisten, in der das Recht jedes einzelnen Kindes, jedes Jugendlichen auf Würde, auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit geachtet wird, in der Schülerinnen und Schüler gestärkt und die Unversehrtheit ihrer Person gewährleistet werden können.

Der Anspruch der cura personalis wird besonders deutlich im Selbstverständnis einer Jesuitenschule als Ort, an dem „der Einzelne seine Würde als Mensch erfährt“. Die Ausgestaltung der Schule als solch einen Ort muss dabei sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch alle zur Schulgemeinschaft gehörenden Personen im Blick haben. Die Schulleitung weiß um die Verletzbarkeit dieser Würde auch und gerade im Kontext von Schule. Sie trägt dafür Sorge, dass strukturelle wie inhaltliche Maßnahmen, sowohl der Prävention als auch der Intervention, die Schülerinnen und Schüler stärken und ihnen Schutz bieten.



### „Würde erfahren“ als pädagogisches Ziel

- Schülerinnen und Schüler sollen im Schulalltag von Beginn an spüren, dass sie als Menschen am Kolleg willkommen und geschätzt sind.
- Ziel aller pädagogischen Arbeit der Schule ist, dass Schülerinnen und Schüler ihre Würde als Menschen in all ihren Facetten entdecken können und lernen, sich selbst für diese Würde einzusetzen, für die eigene wie auch die Würde anderer. Dieses Ziel findet seinen Niederschlag in der Gestaltung des Schullebens, in den Inhalten der Curricula sowie in der Art der Durchführung des Unterrichts.

Die Schule bemüht sich, auch die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag durch Information im Bereich der Prävention zu unterstützen.

### „Würde erfahren“ benötigt Rahmenbedingungen

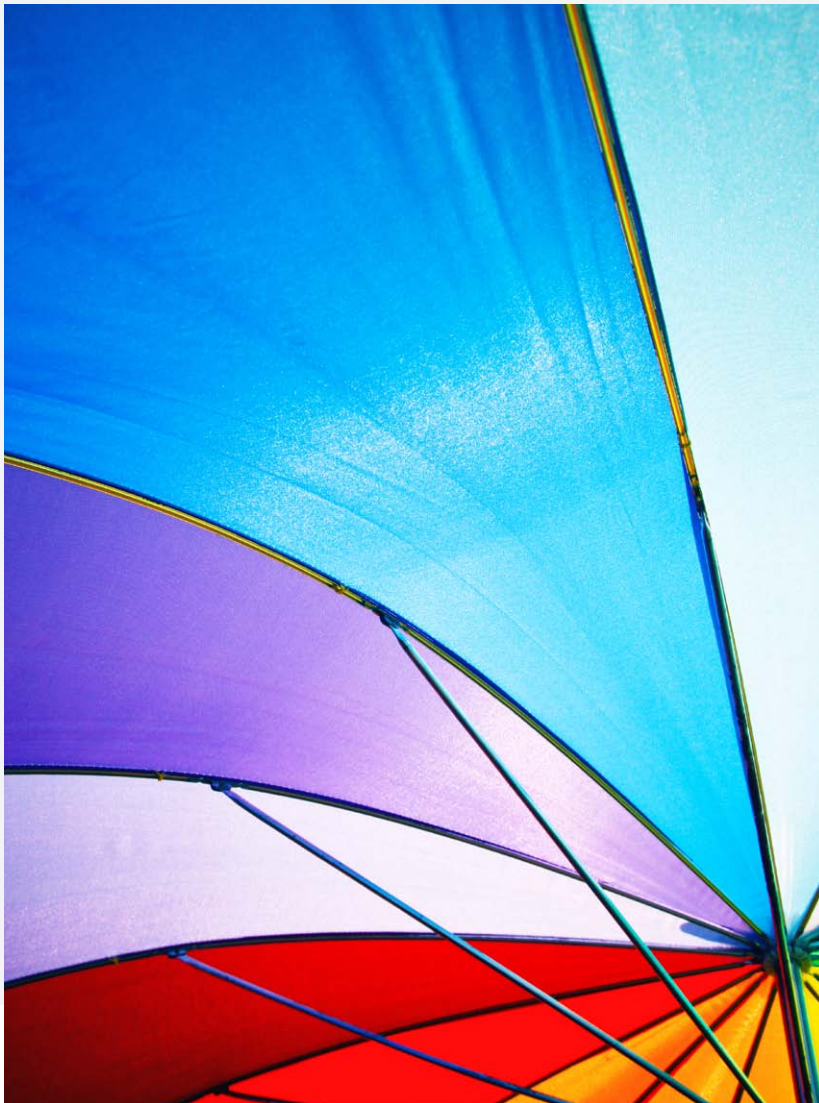
Die Regelungen und Verfahren am Canisius-Kolleg sind so zu gestalten, dass alle, die dort leben und arbeiten, in ihrer Würde als Menschen gesehen, gefördert und geschützt werden.

- Leitungs- und Verantwortungsbereiche am Canisius-Kolleg sind für Eltern, Schülerinnen und Schüler wie auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs durchschaubar und berechenbar zu gestalten.
- Schülerinnen und Schüler des Kollegs haben Rechte. Sie werden über diese Rechte informiert und darin bestärkt, sie aktiv einzufordern. Keine Autorität am Canisius-Kolleg ist unhinterfragbar!
- Fortbildungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichsten Bereichen, in denen die Würde von Schülerinnen und Schülern in Schule verletzt werden könnten, werden den Lehrerinnen und Lehrern ebenso regelmäßig gegeben wie Möglichkeiten der Reflexion.
- Das Curriculum „Soziales Lernen - Prävention“ ist im schulischen Lernprozess fest verankert.

## Würde in angemessenen Umgangsformen erfahren

Die „eigene Würde erfahren“ betrifft die Rahmenbedingungen des Lernens und Arbeitens ebenso wie die Umgangsformen untereinander:

- Es werden Umgangsformen vorgelebt, eingeübt und eingefordert, die gewährleisten sollen, dass Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weder verletzt noch herabgesetzt werden.
- Dazu gehört, dass das Spannungsfeld von Nähe und Distanz immer wieder angemessen ausbalanciert wird und die Grenzen des anderen wahrgenommen und respektiert werden.
- Die Sensibilität für Verletzungen durch Bilder und Sprache, durch verbale und körperliche Beleidigungen ist ebenso wichtig wie das Wissen, dass weder Aussehen noch Charaktereigenschaften kommentiert oder gar karikiert werden. Das gilt nicht nur für in der Schule getätigte Aussagen, sondern auch für Äußerungen über Schüler und Lehrer im Internet.
- Auch von den Schülerinnen und Schülern des Kollegs wird ein angemessener Umgang untereinander und mit den am Kolleg Tätigen erwartet. Diese Erwartung wird in angemessener Weise deutlich gemacht.





### „Würde erfahren“ heißt Rat und Hilfe finden

Das pädagogische Personal des Canisius-Kollegs sieht sich dem Wohl des Kindes in dem Sinne verpflichtet, dass Kinder und Jugendliche in Notsituationen Unterstützung finden. D.h. konkret:

- Lehrerinnen und Lehrer sind mindestens als Erstansprechpartner für die Nöte von Kindern und Jugendlichen der Kollegsgemeinschaft immer offen.
- Das Kolleg sorgt dafür, dass für die verschiedenartigen Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs sich in ihrer Würde bedroht sehen oder bereits in Not sind, Erstanlaufstellen im Hause leicht zugänglich sind.
- Die Schule sorgt für möglichst klare Verfahren bei der Hilfestellung, die für die Betroffenen transparent sind und Vertrauen schaffen und den um Rat Angefragten Handlungssicherheit vermitteln.
- Die Schule ist mit externen Unterstützungsangeboten vernetzt und kann so professionelle Hilfe schnell vermitteln.
- Die Pädagogen des Kollegs, die Schulseelsorge und Beratung an der Schule stehen jeweils im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch für Eltern in pädagogischen Notsituationen als Erstanlaufstellen zur Verfügung.

### Opferschutz und Fürsorge für die Täter

In allen Notsituationen steht immer der Schutz der Opfer im Vordergrund. Zugleich muss sich aber jeder, der Fehler gemacht oder Schuld auf sich geladen hat, auch darauf verlassen können, dass er in seiner Würde gesehen und dementsprechend behandelt wird. Dies gilt natürlich insbesondere, aber eben nicht nur für jugendliche Täter.

- Die Schule wendet in allen Situationen schulischer Sanktionen verlässliche und transparente Verfahren an, die Schutz vor Willkür gewähren, das Recht auf Beistand und Einspruch geben und soweit dies möglich ist, die Chance auf einen Neuanfang eröffnen.



## Umgang mit Fehlern und Schuld

Schülerinnen und Schüler sollen lernen, dass es wesentlich zum Menschsein gehört, Fehler zu machen, Schuld auf sich zu laden und geeigneter Weise dafür Verantwortung zu übernehmen. Diesem pädagogischen Ziel trägt der Umgang mit Schuld in der Schule Rechnung. Das bedeutet:

- Schülerinnen und Schüler am Canisius-Kolleg sollen ohne Furcht vor unangemessenen und unberechenbaren Sanktionen lernen, eigenen Fehlern ins Auge zu sehen und sich der eigenen Verantwortung zu stellen.
- Dieses Lernen geschieht auch durch das Vorbild von Leitung und pädagogischem Personal: Schülerinnen und Schüler dürfen von der Kollegs- und Schulleitung sowie vom pädagogischen Personal des Kollegs die Fähigkeit zur Selbstkritik und zum Eingeständnis von Fehlern erwarten.
- Disziplinarische Mittel zur Sanktion von Fehlverhalten sind vor allem pädagogische Mittel, die Einsicht in falsches Verhalten vermitteln sollen. Leitung und pädagogisches Personal am Canisius-Kolleg sind verpflichtet, in den pädagogischen Maßnahmen und Sanktionen Augenmaß zu wahren, jede Form der Demütigung auszuschließen, im eigenen Verhalten transparent und berechenbar zu sein sowie Kritik zu zulassen.

## Reden und Schweigen

- Schüler und Schülerinnen werden von Anfang ihrer Schulzeit am Canisius-Kolleg an darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich alles, was in der Schule durch pädagogisches Personal gesagt oder getan wird, niemals heimlich ist: Alles darf den Eltern erzählt werden.
- Wann immer Menschen am Kolleg das Gefühl haben, sie brauchen Rat oder Unterstützung von dritter Seite, sind sie eingeladen, sich diese zu holen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.
- Leitung und pädagogisches Personal sind verpflichtet mit Informationen über Schülerinnen und Schüler mit Diskretion umzugehen: Egal ob es um die schulischen Leistungen, die familiäre Situation, um Notlagen oder Fehler von Schülerinnen und Schülern geht, sind sie zu einem Sprechen angehalten, das die Prinzipien der Sparsamkeit und der Information zum Wohle des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin einhält.



### Kollegium und Leitung

- Die Leitung unterstützt und fördert die Arbeit des pädagogischen Personals durch regelmäßige Personalgespräche und durch das Angebot von Supervision. Leitung und Kollegium reflektieren ihr pädagogisches Handeln, angemessene Umgangsformen und die geeignete Fortentwicklung von Verfahren u. a. zur Prävention und Intervention auf den Gebieten sexualisierter Gewalt sowie Mobbing in Dienstgesprächen, Gesamtkonferenzen und Fortbildungsmaßnahmen.







## 2. Vereinbarung über den Umgang miteinander

### 2.1 Präambel

Das Canisius-Kolleg in Berlin ist eine Bildungseinrichtung des Jesuitenordens, der sich mit einem Netz von Schulen und Hochschulen weltweit für die Bildung junger Menschen engagiert.

Das Canisius-Kolleg ist der humanistischen Bildungstradition verpflichtet.

Es bietet den Schülern(innen) ein breites Bildungsangebot, möchte darüber hinaus auch ihre Kritikfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Eigenständigkeit fördern und ihre Persönlichkeit schützen. Lehrer(innen), Mitarbeiter(innen) und Ehrenamtliche des Canisius-Kollegs versuchen, positive Vorbilder zu sein. Sie alle und auch die Schüler(innen) untereinander wollen die Würde der Anderen achten, ihre Grenzen respektieren und so ein vertrauensvolles und herzliches Miteinander ermöglichen. Dies ist uns besonders vor dem Hintergrund der früheren Missbrauchsfälle wichtig.



Wesentlich geprägt wird das Profil unserer Schule durch die vier Leitlinien ignatianischer Pädagogik:

Jesuitenschulen sind Orte,

- wo die Frage nach Gott wachgehalten wird,
- an denen Menschen ihre Würde als Mensch erfahren sollen,
- an denen die Frage nach Gerechtigkeit gestellt – und Jugendliche zu Menschen für andere erzogen werden,
- an denen über das Gelernte reflektiert wird.

Wir alle waren davon überzeugt, dass diese Leitlinien den Geist des Kollegs immer geprägt haben. Leider mussten wir 2010 erfahren, dass dem nicht so ist. In den siebziger und achtziger Jahren haben Angehörige des Kollegs, Mitglieder des Jesuitenordens, massiv Grenzen überschritten und sexualisierte Gewalt auf eine große Zahl von Schülern ausgeübt. Weder die Leitung des Ordens noch die der Schule haben damals angemessen reagiert. Gerade wegen dieser Vorfälle ist es uns so wichtig, aufmerksam zu sein. Wir wollen, dass Autorität transparent ausgeübt wird und dass Schüler(innen) sich trauen, zu widersprechen, und ein offenes Ohr finden. Diese Regeln für den Umgang miteinander sind nur eine von mehreren Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Wir wollen alles dafür tun, unsere Schüler(innen) und andere Kollegsangehörige in Zukunft vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen zu schützen. Sie sollen am Canisius-Kolleg ihre „Würde als Mensch erfahren“!





## 2.2 Schülerrechte und Pflichten

### Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Information über seine Rechte und Pflichten.

1. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf eine Wahrung ihrer / seiner Privatsphäre und Intimität.  
Gleichzeitig heißt das auch für Schüler(innen), dass sie die Privatsphäre und Intimität anderer wahren, also z. B. auch keine privaten Fotos oder Äußerungen anderer ohne deren Einverständnis veröffentlichen.
2. Jede(r) Schüler(in) der Schule hat das Recht auf würdevolle Behandlung ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Religion und schulischer Leistung. Das heißt auch, dass jede(r) die Pflicht hat, den anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen.
3. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, gehört zu werden, uneingeschränkt ernst genommen und vollwertig behandelt zu werden und die Pflicht, anderen ebenso zu begegnen.
4. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich Notengebung, Sanktionen und alle ihn/sie betreffenden Entscheidungen. Jede(r) Schüler(in) hat auch die Pflicht diese eigenständig einzufordern und einzuholen.
5. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht, Fehler zu machen und diese ohne Furcht vor unangemessenen Sanktionen eingestehen zu können.
6. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf freie Meinungsäußerung auch gegenüber den Lehrkräften, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Bereitschaft anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen.
7. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf seelischen Beistand und Schutz ihrer/ seiner psychischen und physischen Sicherheit durch unabhängige Vertrauens- und Fachkräfte an der Schule und wird auch im Falle von Diskriminierung oder Mobbing geschützt. Das heißt auch, dass jede(r) Schüler(in) die Pflicht hat, körperliche und verbale Gewalt gegen andere zu vermeiden und wenn möglich zu verhindern.



8. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, dass die schulische Belastung angemessen bleibt und der Druck nicht zu groß wird. Dazu bedarf es aber auch der ehrlichen Rückmeldung der Schüler(innen).
9. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Unterricht, der auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet ist und zu Verständnis und Toleranz nachhaltig beiträgt und die Pflicht, dies durch sein/ihr Verhalten nicht zu stören.
10. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht und die Pflicht an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten der Schule unmittelbar oder durch frei gewählten Vertreter mitzuwirken.
11. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. Sie / er hat die Pflicht dazu beizutragen, dass die Lernumgebung nicht durch respektlosen Umgang verschmutzt oder zerstört wird.
12. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht, der pünktlich beginnt. Das heißt auch, dass sie/er pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheint und Störungen des Unterrichts vermeidet.
13. Jede(r) Schüler(in) hat die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Schulunterricht und an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie / er darf weder durch Alkohol noch durch den Konsum anderer Drogen oder Betäubungsmittel beeinträchtigt sein. Solche Substanzen dürfen nicht zur Schule und schulischen Veranstaltungen mitgebracht werden.
14. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Einhaltung der Hausordnung und die Pflicht, sich an die Regeln der Hausordnung zu halten.



## 2.3 Wozu der Geist unserer Pädagogik Mitarbeiter(innen) verpflichtet

1. Die Basis unseres Bildungsauftrages ist gegenseitiges Vertrauen, insbesondere das Vertrauen, das uns Eltern und Schüler(innen) entgegenbringen. Dieses Vertrauen nach Kräften zu wahren und der daraus resultierenden Verantwortung in der Arbeit gerecht zu werden, sind alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs verpflichtet.
2. Am Kolleg darf niemand aufgrund persönlicher Weltanschauung oder Meinungsäußerungen benachteiligt werden. Die Bereitschaft anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen, wird erwartet. (Achtung vor der Person.)
3. Mitarbeiter(innen) haben darauf zu achten, dass sie als solche gegenüber Schülern(innen), gegenüber Eltern und auch nach außen das Kolleg mit seinem Profil und seiner kirchlichen Sendung vertreten (Loyalität zur Institution und Wahrnehmung der Rolle).
4. Jeder Mitarbeiter(in) hat seinen(ihren) Beitrag zu einer Schule beizusteuern, die auf die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die möglichst umfassende Förderung der Begabungen von Schülern(innen) gerichtet ist.
5. Am Kolleg hat jede/jeder das Recht auf würdevolle Behandlung. Das heißt auch, dass jede(r) die Pflicht hat, dem(der) anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen. Das erfordert mehr als nur das Unterlassen jeglicher Form von Demütigungen, Bloßstellung vor anderen, Beleidigungen oder anzüglichen Bemerkungen. Sie sind insbesondere auch keine angemessenen pädagogischen Mittel.
6. Jede Form körperlicher Gewalt und jede Form körperlicher Berührung, welche die Grenzen der Intimität des/der Betroffenen überschreitet, ist zu unterlassen. Jede Form sexueller Kontakte oder unangemessener Berührungen von Schülern/Innen durch angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) des Kollegs ist untersagt.



7. Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) greifen umgehend ein, wenn sie Zeuge übergriffigen Verhaltens, von Demütigungen oder von rassistischen, sexistischen und diskriminierenden Äußerungen Dritter werden. Gravierendere Vorfälle sind umgehend der Leitung zu melden. Die Leitung hat für angemessene Sanktionen zu sorgen. Das Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt ist in den Handlungsleitfäden des Präventionskonzeptes des Kollegs zur Wahrung des Kindeswohles verbindlich geregelt.
8. Jede(r) Mitarbeiter(in) hat das Recht auf – und die Pflicht zur Wahrung professioneller Distanz in der Beziehung zu Mitarbeitern(innen), Schülern(innen) und Eltern. Einladungen zu privaten Feiern von Schülern(innen) durch Angestellte des Canisius-Kollegs oder umgekehrt werden nicht ausgesprochen oder angenommen. Im Zweifelsfall ist eine Rücksprache mit der zuständigen Leitung angeraten. Bestehen private Beziehungen zu Schülern(innen) des Kollegs durch familiäre oder freundschaftliche Verbindungen, die jenseits des Kollegs und der Arbeit entstanden sind, sind diese der Kollegs- und der Schulleitung zur Kenntnis zu geben. Private Beziehungen zu minderjährigen Schülern(innen) des Kollegs ohne das Wissen von deren Eltern sind strikt untersagt. Mitarbeiter(innen) des Kollegs haben das Recht darauf, dass Eltern oder Schüler(innen), angemessene und professionelle Grenzen der Erreichbarkeit respektieren.
9. Die Annahme von Geschenken unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch Kollegs- und Schulleitung. Eine Zustimmung kann als stillschweigend erteilt für folgende Fälle angesehen werden:
  - a) Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Wertgrenze von 15 € (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber.)
  - b) Geschenk für eine Lehrkraft durch eine Personenmehrheit von Eltern oder Schülern oder einem Gremium der Schulmitwirkung bis zu einer Wertgrenze von ca. 25 EUR, wenn dieses Geschenk vom Anlass (z.B. Klassenfahrt, Verabschiedung einer Lehrkraft oder eines Schülerjahrgangs) und auch vom Gegenstand her (z.B. Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist.
  - c) Im Falle eines Geschenks durch eine Klassengemeinschaft sollte von jedem Schüler jedenfalls im Regelfall nicht mehr als 1 EUR eingebracht werden. Geldgeschenke oder Gutscheine als geldähnliches Geschenk können in aller Regel nicht als sozialadäquat angesehen werden.



- d) Ein Geschenk von einzelnen Schülern oder Eltern ist unabhängig vom jeweiligen Wert grundsätzlich unzulässig. Hierbei entsteht nämlich der Anschein, dass persönliche Vorteile erzielt werden möchten oder eine Belohnung erfolgen soll. Ein Geschenk von Organen der Schulmitwirkung oder der Gesamtheit der Schüler einer Klasse oder deren Eltern kann im Einzelfall zulässig sein.
10. Die Privatsphäre und Intimität aller wird gewahrt: Die Herstellung privater Aufnahmen von Schülern(innen) durch Mitarbeiter(innen) des Kollegs ist untersagt. Private Aufnahmen von Schülern(innen) oder von Mitarbeitern(innen) des Kollegs sind weder durch Mitarbeiter(innen) noch durch Schüler(innen) des Kollegs zu veröffentlichen oder in der Öffentlichkeit des Kollegs zu verbreiten. Alle Aufnahmen in Ton und Bild, die zur Veröffentlichung gedacht sind, sind nach den üblichen Regeln des Presserechts von den Betroffenen zu autorisieren. Aufnahmen von Angehörigen des Kollegs ohne angemessene Kleidung herzustellen und/oder zu veröffentlichen ist untersagt.
11. Auch um Missverständnisse zu vermeiden gilt: Räume, in denen sich ein(e) Mitarbeiter(in) alleine mit einem(r) Schüler(in) aufhält, müssen grundsätzlich unverschlossen und jederzeit für andere Personen zugänglich sein, so dass mit Störungen gerechnet werden muss.
12. Jede(r) Mitarbeiter(in) hat das Recht auf angemessene Rückmeldung zu den eigenen Arbeitsleistungen. Jede/jeder Mitarbeiter hat umkehrt auch die Pflicht zu entsprechenden Rückmeldungen an die ihm anvertrauten Mitarbeiter/Innen. Leitung und Mitarbeiter/Innen bemühen sich aktiv um eine konstruktive Kultur der Reflexion und der Evaluation am Canisius-Kolleg, die auch die Reflexion/Evaluation der je eigenen Arbeit umfasst. Rückmeldungen der Leitung an Arbeitnehmer(innen) und der Arbeitnehmer(innen) an die Leitung über die Arbeit des je anderen erfolgen in angemessener Form. Bei der Entwicklung des pädagogischen Profils und der Organisation bemüht sich die Leitung aktiv um die Einbeziehung von Mitarbeitern und Kollegsgemeinschaft auf der Basis transparenter Verantwortungsbereiche und Verfahren.



13. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich Notengebung, Sanktionen und alle ihn/sie betreffenden Entscheidungen.
14. Im Blick auf alle ihm(ihr) anvertrauten Schüler(innen) und Mitarbeiter(innen) hat jede(r) Mitarbeiter(in) die Pflicht darauf zu achten, dass die Arbeitsbelastung angemessen bleibt und der Druck nicht zu groß wird. Mit Rückmeldungen dazu ist angemessen und sorgsam umzugehen.
15. Lehrer(innen) sorgen aktiv für einen pünktlich beginnenden, ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht.
16. Mitarbeiter(innen) des Kollegs haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung und in angemessener Kleidung zur Arbeit zu erscheinen. Im Umgang mit Alkohol, Drogen oder Betäubungsmitteln haben sie bei Veranstaltungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit am Kolleg wahrnehmen, stets auf die Vereinbarkeit mit ihrer professionellen Vorbildfunktion zu achten. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt.
17. Alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs sorgen aktiv für die Umsetzung der Hausordnung und halten sich selbst daran.
18. Schulfremde Personen sind anzusprechen und gegebenenfalls der Schule zu verweisen bzw. umgehend der Kollegs- oder Schulleitung zu melden.

Diese Regeln ergehen als Dienstanweisung durch den Vertreter des Trägers, wirksam ab 1.8.2015

*Berlin, 1. Juli 2015, Tobias Zimmermann*







### 3. Curriculum „Soziales Lernen – Prävention“

Die Präventionsarbeit am Canisius-Kolleg orientiert sich an den Grundüberlegungen und hat folgende konkrete Ziele:

1. Stärkung der Schülerinnen und Schüler, ...
  - a) ... um sie gegen Suchtgefährdungen zu wappnen.
  - b) ... Stärkung ihres Selbstwertgefühles, damit sie auch in schwierigen Situationen handlungsfähig bleiben.
  - c) ... um ihnen sozial angemessene Verhaltensoptionen in Konfliktsituationen aufzuzeigen.
  
2. Aufklärung ...
  - a) ... über Suchtgefährdung, Arten von Sucht und Suchtmittel.
  - b) ... über Rechte und Pflichten als Schüler und Menschen allgemein.
  - c) ... über Entstehung von und Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen.
  - d) ... im Umgang mit neuen Medien

Zentrale Themen sind dabei Drogen- und Alkoholmissbrauch, Ernährung, würdevoller Umgang miteinander und sexuelle Selbstbestimmung.



Einige der Themen werden im Fachunterricht, mit Klassenlehrern und auf Oasen (Schulseelsorge) behandelt.

Andere Themen, etwa die Ich-Stärkung und Achtsamkeit unter Schülern und zwischen Schülern und Lehrern, sind in jeglicher, auch außerunterrichtlicher Form des Schullebens relevant, sie liegen in den Händen aller daran Beteiligten. Den Klassenlehrerinnen und -lehrern kommt hier als Anlaufstellen für Probleme innerhalb der Klassen eine besondere Rolle zu, sie sind aber natürlich nicht allein verantwortlich. Unterstützung finden sie für Ihre Arbeit vor allem auch durch Beratungslehrer/in und den Schulseelsorger. Präventionslehrer planen, entwickeln und organisieren Trainingsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie Informationsveranstaltungen für Kollegen und Eltern wie beispielsweise halbjährliche „Präventionsabende“. Sie unterstützen damit sowohl die unterrichtliche als auch allgemeinpädagogische Arbeit.

Generell gilt aber auch: Die am Canisius-Kolleg tätigen Lehrerinnen und Lehrer sind eben vor allem Lehrer; deswegen ist es mitunter (aus fachlichen Gründen) nötig und (aus Gründen der Rollentrennung) sinnvoll, Experten von außerhalb der Schule in die Arbeit einzubinden.

### Konkret bedeutet das für die einzelnen Jahrgangsstufen:

Klassenstufe	Maßnahme	Planung / Organisation	Durchführung
<b>5. Klasse</b>	a) Vorstellung von Schulseelsorge und Beratungslehrer in den neuen Klassen in den ersten Schulwochen; Vorstellung derselben auf dem ersten Elternabend.	a) Schulseelsorge und Beratungslehrer	a) Schulseelsorge und Beratungslehrer
	b) Infotag für Schüler („Mein Körper gehört mir“) Infoabend für Eltern mit konkreter Vorstellung dieses Projektangebotes	b) Infotag für Schüler durch KIZ (Kind im Zentrum) <sup>1</sup>	b) Infotag durch KIZ, Elterninfoabend durch Beratungs- / Klassenlehrer und externen Experten (KIZ)

<sup>1</sup> Kind im Zentrum: Anlaufstelle für Menschen, die direkt oder indirekt vom Problem des sexuellen Missbrauchs betroffen sind.



Klassenstufe	Maßnahme	Planung / Organisation	Durchführung
	c) Beratungsangebot durch Konfliktlotsen	c) Organisation und Unterstützung der Konfliktlotsen durch Präventionslehrer	c) Präventionslehrer und Konfliktlotsen
	d) Klassenlehrerstunden mit dem Schwerpunkt „In der Klasse ankommen“, evtl. Einführung des Klassenrates	d) Klassenlehrer; Schulleitung und Präventionslehrer stellen Arbeitsmaterial bereit	d) Klassenlehrer
<b>6. Klasse</b>	Persönlichkeitsstärkung und Umgang mit Konflikten:		
	a) Kommunikationstraining im Deutschunterricht mit Schwerpunkt Reden / Zuhören, Emotionen benennen, Konflikte austragen	a) Termin und Vorbereitung des Unterrichtsmaterials Präventionslehrer	a) Deutschlehrer
	b) Projekttag Soziales Lernen (2 Tage) oder Konfliktlotsenausbildung (3 ½ Tage)	b) Präventionslehrer	b) Projekttag: in der Jahrgangsstufe unterrichtende Lehrer mit Hilfe des Präventionslehrers Konfliktlotsenausbildung: Präventionslehrer
	c) Beratungsangebot durch Konfliktlotsen	c) Organisation und Unterstützung der Konfliktlotsen durch Präventionslehrer	c) Präventionslehrer und Konfliktlotsen
	d) Klassenlehrerstunden: Einführung / Weiterentwicklung des Klassenrates	d) Klassenlehrer; Schulleitung und Präventionslehrer stellen Arbeitsmaterial bereit	d) Klassenlehrer



Klassenstufe	Maßnahme	Planung / Organisation	Durchführung
<b>7. Klasse</b>	a) Oase „Meine Gruppe und ich“	a) Schulseelsorge	a) Schulseelsorge und Lehrer
	b) Religionsunterricht: Beziehungen entdecken, sich verlieben ...	b) Religionslehrer	b) Religionslehrer
	c) Biologieunterricht: Sexualität und sexuelle Orientierung <sup>2</sup>	c) Biologielehrer	c) Biologielehrer
	d) Biologieunterricht: Wirkung und Folgen von Drogen; Ernährung (auch Essstörungen) <sup>3</sup>	d) Biologielehrer: Die Bereiche b – d finden in Absprache der Fachbereiche zeitgleich oder zeitnah statt.	d) Biologielehrer
	e) Betreuung und Nachschulung der Konfliktlotsen	e) Präventionslehrer	e) Präventionslehrer
	f) Unterrichtseinheit zum Selbstschutz im Internet und Bewegung in Sozialen Netzwerken; evtl. dazu klassenübergreifender Elternabend	f) Präventionslehrer in Zusammenarbeit mit Informatiklehrer	f) Präventionslehrer in Zusammenarbeit mit Informatiklehrer und Klassenlehrer; Elternabend evtl. mit Referenten
<b>8. Klasse</b>	a) Oase „Verantwortung übernehmen für sich und andere“; darin geschlechtsspezifische Arbeit zum Thema „Schutz der Intimität“ mit Wildwasser <sup>4</sup> und Tauwetter <sup>5</sup>	a) Schulseelsorge in Kontakt mit den Organisationen	a) Schulseelsorge und Lehrer
	b) Betreuung und Nachschulung der Konfliktlotsen	b) Präventionslehrer	b) Präventionslehrer

2 Anmerkung zum Biologieunterricht: Der Rahmenlehrplan Biologie ist in Doppeljahrgangsstufen (7./8. und 9./10. Klasse) orientiert, so dass die Zuweisung zu den einzelnen Klassenstufen in diesem Bereich entsprechend flexibel aufgefasst werden muss. Im Biologieunterricht der Oberstufe wird das Thema Drogen nochmals unter neurobiologischen Aspekten betrachtet.

3 siehe 2

4 Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

5 Tauwetter e. V. - Information, Beratung und Selbsthilfegruppen für Männer, die in der Kindheit sexuell missbraucht und / oder physisch misshandelt wurden



Klassenstufe	Maßnahme	Planung / Organisation	Durchführung
<b>9. Klasse</b>	a) Oase „Meine Rolle – auch als Mann und Frau“	a) Schulseelsorge	a) Schulseelsorge und Lehrer
	b) Religion: Menschen verfügen über Menschen, Ehrfurcht vor dem Geschenk des Lebens	b) Religionslehrer	b) Religionslehrer
	c) Biologie: Hormone, weiblicher Zyklus <sup>6</sup>	c) Biologielehrer	c) Biologielehrer
<b>10. Klasse</b>	a) Biologie: Entwicklung, Befruchtung und Vererbung; Wirkung von Drogen und Alkohol in der Schwangerschaft <sup>7</sup>	a) Biologielehrer	a) Biologielehrer
<b>2. Semester</b>	a) Sozialpraktikum: Verantwortung tragen und Perspektiven sozialen Handelns entwickeln	a) Verantwortlicher Lehrer für das Sozialpraktikum	a) Sozialpraktikumsverantwortlicher und Kollegium (Tutoren für das Sozialpraktikum)

6 siehe 2

7 siehe 2

### Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Regelmäßige Elterninformationsabende zu Präventionsthemen, z. B. zu Themen wie Essstörungen, Drogen, soziale Netzwerke durch Fachreferenten von außerhalb (zwei „Präventionsabende“ pro Schuljahr) – in Verantwortung des Präventionslehrers.
- Einmal pro Schuljahr findet eine Fortbildung des Gesamtkollegiums zu Präventionsthemen durch Fachreferenten von außerhalb im Rahmen von Konferenzen bzw. Dienstgesprächen in Verantwortung der Schulleitung statt. Darüber hinaus sind Kollegen verpflichtet, sich fortzubilden.
- Die Anti-Mobbing-Präventionsschulung „Contigo“ wird mindestens alle zwei Jahre in allen Jahrgangsstufen durchgeführt.



- Klassenlehrerarbeit: In den Klassen 5 bis 10 ist eine Stunde in der Woche als Klassenlehrerstunde vorgesehen. Ein ausdrücklicher Arbeitsschwerpunkt ist die Förderung der Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit zum Beispiel durch Institutionalisierung von Schülermitbestimmung sein (Klassenrat, Sitzordnung, Ämter etc.); in der Sexta soll gezielt auf die Neuzusammensetzung der Gruppe eingegangen werden.
- Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern: Ausdrücklicher Schwerpunkt der Klassenlehrerarbeit in der Sexta ist das Thema: „Meine Rechte und Pflichten in der Klasse“ und eher am Ende dieser Jahrgangsstufe: „Meine Rechte und Pflichten in der Schule“. In Absprache mit dem Fachbereich Religion und dem Schulseelsorger wird dieses Thema in der 2. Hälfte des Schuljahres erarbeitet.
- Ich-Stärkung ist explizit und implizit Anliegen des Religionsunterrichtes in allen Jahrgangsstufen.
- Die SV als wichtiges und zentrales Gremium wird unterstützt.
- Berührungspunkte zu Themen wie „Lebensentscheidungen“, „Beziehungsmodelle“, „Partnerschaft“, „Sexualität“ und „Liebe“ gibt es in vielen Fächern, z. B. Sprachen, im Religionsunterricht und auch in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches (z. B. „Wandel der Frauen- und Männerrollen“).

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird von den jeweiligen Klassenlehrern dokumentiert, Schulleitung, Schulseelsorge und Präventionslehrer überprüfen immer wieder Qualität und Erfolg.

Anlage: Dokumentationsbogen





# Protokoll Präventionsveranstaltungen

Klasse:	Schuljahr:	Klassenlehrer:
---------	------------	----------------

Datum / Zeitumfang	Thema	Verantwortlicher Schulmitarbeiter	Evtl. externer Anbieter
Anmerkungen (Evtl. gesonderten Evaluationsbericht beilegen)			

Datum / Zeitumfang	Thema	Verantwortlicher Schulmitarbeiter	Evtl. externer Anbieter
Anmerkungen (Evtl. gesonderten Evaluationsbericht beilegen)			







## 4. Handlungsorientierung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Sorge um ein Kind allein ist kein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Es ist aber ein Anlass, sich mit der Situation des Schülers genauer zu beschäftigen und mit ihm und den Eltern das Gespräch zu suchen. Erst wenn konkrete, auf der beiliegenden Checkliste benannte Anzeichen festzustellen sind oder ein ernst zu nehmender Verdacht vorliegt, besteht dringender Handlungsbedarf, denn die MitarbeiterInnen der Schule sind gesetzlich verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von geeigneter Hilfe hinzuwirken und ggf. frühzeitig das zuständige Jugendamt einzuschalten. Diese für die Kinder und Jugendlichen wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit von Schule und Jugendämtern ist im Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 wie auch in dem 2008 von der Senatsverwaltung zu diesem Thema veröffentlichten Handlungsleitfaden dargestellt.



Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, stehen allen Kolleginnen und Kollegen Schulseelsorger und Beratungslehrerin als informierte Ansprechpersonen zur Verfügung, die in Form eines Lotsenmodells mit dem Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst zusammen arbeiten, um auch die über ihre Kräfte und Zuständigkeiten hinaus gehende Hilfe und Begleitung für die betroffenen Schüler wie Familien ermöglichen zu können.

### Folgende Regelungen gelten am Canisius-Kolleg:

1. Den Kolleginnen und Kollegen wird bei Dienstantritt das Präventionskonzept ausgehändigt und erläutert.
2. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu beschäftigen und die unten beschriebenen schulisch geregelten Verfahren einzuhalten:

### Geltende Verfahren:

1. Wie gehe ich vor, wenn ich mir Sorgen um ein Kind mache?
  - Häufiges Fehlen (entschuldigt oder unentschuldigt), Verspätungen, auffälliges Verhalten bzw. Verhaltensänderungen, körperliche Auffälligkeiten,... können Anlass für die Sorge sein. Nehmen Sie die Anzeichen ernst und machen Sie sich Notizen dazu.
  - Tauschen Sie sich mit in der Klassen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen aus, vor allem mit dem Klassenlehrer, und tragen Sie Ihre Beobachtungen zusammen.
  - Verabreden Sie, wer die Beratungslehrerin oder den Schulseelsorger informiert. Beraten Sie sich, wer mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. den Eltern spricht, um eine Erklärung für das Verhalten zu finden und informieren Sie sich wechselseitig und die Beratungslehrerin bzw. den Schulseelsorger.
  - Wenn Sie keine zufriedenstellende Erläuterung finden bzw. Sie sich nicht sicher sind, ob ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegt, tragen Sie Ihre Beobachtungen und Sorge dem Schulseelsorger bzw. der Beratungslehrerin vor. Klären Sie, wie Sie weiter vorgehen wollen und wer die Federführung übernimmt. Verabreden Sie, wer wann informiert wird.



- Vorschläge an die Eltern, das Kind psychologisch/ schulpsychologisch untersuchen zu lassen sollten nicht ohne Rücksprache mit Schulseelsorge, (Schulleitung) und Beratung erfolgen.
2. Wenn ein Kind über seine körperliche Gefährdung spricht und /oder eindeutige Merkmale (Verletzungen) aufweist.
- Gehen Sie zeitnah mit dem Verdacht zur Schulleiterin, die zusammen mit Ihnen dann tätig wird. Die Schulleitung wird die Eltern gegebenenfalls zur Kooperation in konkreten Schritten auffordern und/oder das Jugendamt einschalten.

### Grundlagen:

Das „Berlineinheitliche Indikatoren- und Risikofaktorenmodell zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“ benennt beispielhaft verschiedene Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) hinweisen können.

Sie sollen ein Hilfsmittel für die Wahrnehmung sein und rechtfertigen eine Nachfrage oder eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt.

Die endgültige Bewertung der Indikatoren in ihrer Gesamtheit obliegt dann den sozialpädagogischen Fachkräften.

#### Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- Körperlich: Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten), Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche (ungeklärter Ursache), auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen
- Kognitiv: eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung



- Psychisch: apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust; sich schuldig fühlen für das Verhalten von Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- Sozial: hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel und sozialen Aktivitäten
- Weitere Auffälligkeiten: Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen, Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen,

#### Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

#### Belastungsfaktoren in der Familie

- Soziale: Armut, angespannte soziale Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, mangelnde Integration in die eigene Familie oder das soziale Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
- Sozial-kulturelle: spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
- Psycho-soziale: psychische Erkrankungen, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter fünf Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Anhalten zum Stehlen/Betteln), sexuelle Übergriffigkeit, Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierungen, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

#### Weitere Hinweise

- Einzelne Anhaltspunkte allein, die vielleicht gar nur phasenhaft auftreten, müssen natürlich noch kein Nachweis einer Kindeswohlgefährdung sein. Trotzdem ist es für die Schule sinnvoll, solche Beobachtungen mit dem Jugendamt abzugleichen, weil sie die Kinder i.d.R. täglich sieht und damit z.T. genauere Wahrnehmungsmöglichkeiten als andere Institutionen hat.
- Die Schule sollte deshalb nicht zögern, im Rahmen des Kinderschutzes diese Möglichkeiten zum Wohle der Kinder zu nutzen.
- Wenn wir in der Schule genauer „hinsehen“ wird auch das „Handeln“ für die sozialpädagogischen Dienste leichter.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden in jedem Falle erst nach einer Gesamtbewertung der Einzelbeobachtungen ihre Einschätzung vornehmen und angepasste Maßnahmen planen. Je aufmerksamer hingeschaut wird, umso früher kann dies geschehen.

Quelle: Notfallpläne für Berliner Schulen, Ergänzungsblätter, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung – Indikatoren, Stand 02/2011

Der amtliche berlineinheitliche Meldebogen findet sich unter:

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe\\_und\\_praevention/gewaltpraevention/notfallordner.pdf?start&ts=1305300107&file=notfallordner.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/gewaltpraevention/notfallordner.pdf?start&ts=1305300107&file=notfallordner.pdf)  
oder

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder\\_und\\_jugend-schutz/schutzauftrag\\_bei\\_kindeswohlgefaehrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag\\_bei\\_kindeswohlgefaehrdung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugend-schutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf)





4

HANDLUNGSORIENTIERUNG  
BEI VERDACHT AUF  
KINDSWOHLGEFÄHRDUNG



## 5. Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt

„Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde junger Menschen schwer und kann ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden. Deshalb haben alle Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe und Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer vor solcher Gewalt zu schützen. Ziel der präventiven Arbeit muss es sein, in den Einrichtungen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung einzuführen und nachhaltig zu fördern.“

(Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichungen für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz)



## 5.1 Begriffsklärungen im Bereich sexualisierter Gewalt

### „Grenzverletzung“:

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die „Unangemessenheit“ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben des Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Lehrer-Schüler-Beziehung. Grenzverletzungen können Folge von Unachtsamkeit, von fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten seitens pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein oder auf einem Mangel an eindeutigen Strukturen und Normen der Einrichtung beruhen. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen bewusst den „Graubereich“ von „Grenzverletzungen“ in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten. Beispiele: Unterschreiten einer körperlichen Distanz, unnötige Berührungen, Überschreiten der Grenzen professioneller Rollen (Gespräche über das eigene Intimleben), Betreten der Duschen von Jugendlichen...

### „Sexuelle Übergriffe“:

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „sexuelle Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes/Jugendlichen zu überwinden. Sexuelle Übergriffe dienen oft der Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sexuelle Übergriffe geschehen sowohl ohne als auch mit direktem Körperkontakt. Dabei ist in Fällen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt die Bewertung eindeutiger. Beispiele sind: abwertende und sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung, das Aussehen oder den Charakter von Mädchen und Jungen, „Flirten“ mit Kindern oder Jugendlichen, Verwendung von Kosenamen, Missachtung von Schamgrenzen, scheinbar zufällige Berührung der Genitalien von Kindern und Jugendlichen oder die Aufforderung zur Berührung des Lehrers oder der Lehrerin.



### „Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt“

werden im Strafgesetzbuch unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

## 5.3 Der Blick auf die Opfer:

### 5.3.1 Wie ergeht es den Opfern?

Die verletzende Erfahrung von sexuellem Missbrauch treibt Mädchen und Jungen in tiefe innere Konflikte. Sexueller Missbrauch bedeutet immer eine massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt. Das kindliche Bedürfnis nach Zuneigung und Liebe, der spontane Zugang zur Körperlichkeit, die Bereitschaft zu Vertrauen und Gehorsam werden missbraucht und zerstört. Als Folge berichten viele Opfer von einem grundlegenden Verlust an Vertrauen, bzw. Selbstvertrauen, über Sprachlosigkeit, Schuld- und Schamgefühle und Rückzug in sich selbst. Die Opfer werden sich oft selbst fremd; Sie erleben sich oder ihren Körper als Ding und betrachten sich selbst als nicht mehr „normal“.

Opfer entwickeln – vor allem wenn sie keine Hilfe finden – in der Folge oft Überlebensstrategien, die sie noch tiefer in Krisen und Ausnahmesituationen bringen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang Sucht- und selbstgefährdendes Verhalten. Manche Opfer versuchen nach sexuellen Gewalterfahrungen der Opfererfahrung durch aggressives oder kontrollierendes Verhalten eine vermeintliche Stärke entgegenzusetzen. Andere Opfer meinen als Folge des Missbrauchs, die Benutzung des eigenen Körpers bringe ihnen Zuneigung (von Erwachsenen) ein. Sie provozieren als Folge des Missbrauchs dann manchmal selbst durch sexualisiertes Verhalten. Gerade wenn Kinder und Jugendliche auf erlittene Gewalterfahrungen mit Täterstrategien reagieren, sind sie in Gefahr, nicht die nötige Hilfe und Unterstützung zu bekommen.



### 5.3.2 Woran kann man Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Gewalt sind erkennen?

- Körperliche Anzeichen sind: Verletzungen im Genital- oder Analbereich, im Bereich von Mund oder Hals, an Armen oder Oberschenkeln; Störungen im Essverhalten, häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum, Ohnmachtsanfälle, Schlafstörungen, Suchtverhalten, häufige Krankheit
- Anzeichen im Bereich der Leistungsfähigkeit: Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer. Schulleistungen verschlechtern sich entweder dramatisch oder Schüler beginnen plötzlich eine fanatische Leistungsbereitschaft zu entwickeln. Störungen im Denkvermögen, plötzliche Veränderung im Antrieb (extreme Steigerung oder deutliches Nachlassen) oder Auffälligkeiten im Sportunterricht.
- Anzeichen im sozialen oder emotionalen Bereich: Ängste, Rückzug in Isolation oder in Fantasiewelten, Stimmungswechsel, Selbstverletzendes Verhalten, Mangel an Selbstachtung, Suizidversuche, auffallendes sexualisiertes Verhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten wie Weglaufen, Diebstähle, Aggression, Störungen im Hygieneverhalten wie Waschzwang oder Vernachlässigung, Rückschritte oder Verzögerung der Entwicklung.

Keines dieser Anzeichen ist eindeutig und viele sind in der Schule kaum oder gar nicht wahrnehmbar. Die genannten Anzeichen können, sie müssen aber nicht auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Sicher ist aber, dass Kinder oder Jugendliche, die mehrere solcher Anzeichen aufweisen, in Not sind und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln sollten. (Vgl. Reflexionsbogen und Verfahren in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles.)

Für weitere Informationen z.B. über Täterprofile, Täterstrategien empfehlen wir die Broschüre von Iris Hölling, Dagmar Riedel-Breitenstein, Thomas Schlingmann: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. (Hg.): Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Juni 2010.

## 5.4 Handlungsfelder gegen sexualisierte Gewalt am Canisius-Kolleg

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, um das Canisius-Kolleg zu einem sicheren Ort für Schülerinnen und Schüler zu machen:

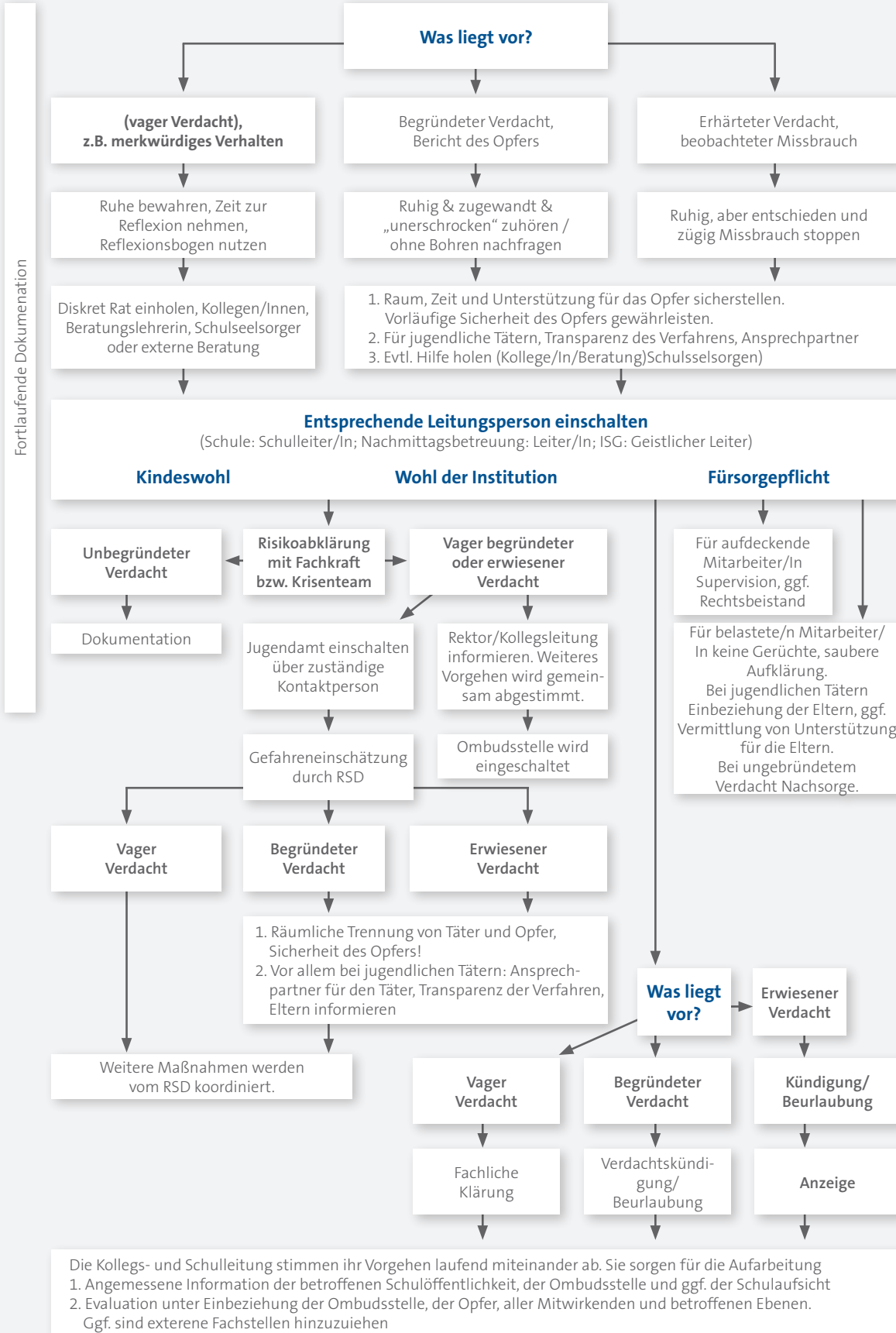
- Die Ausgestaltung eines Schulklimas, das durch einen wertschätzenden Umgang, eine allgemeine Kultur des Respekts und der Wahrung der Grenzen, einer transparenten Leitung und einer Pädagogik, welche die Würde des einzelnen Kindes und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt, geprägt ist (vgl. Grundüberlegung des Präventionskonzeptes). Auf der Ebene des pädagogischen Personals gehört dazu eine offene Kommunikations- und Streitkultur, die Praxis konstruktiver Kritik, wechselseitige Transparenz im Handeln sowie die Förderung der Reflexion. Diese Kultur konstruktiver Kritik und Transparenz umfasst auch die Ebene des Leitungshandelns.
- Die Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer allgemeinen menschlichen Entwicklung und der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz, so dass sie lernen, selbst für ihre Würde und die Würde anderer einzustehen. Soziales Lernen am Canisius-Kolleg beinhaltet Maßnahmen zur allgemeinen Stärkung der Persönlichkeit des heranwachsenden jungen Menschen, eine angemessene Sexualpädagogik, Angebote zur Reflexion eigener Intimität, eigener Grenzen und deren Schutz sowie die offensive Thematisierung von Formen und Schutzmaßnahmen mit Blick auf sexualisierte Gewalt (vgl. Curriculum Soziales Lernen)
- Die Leitung des Canisius-Kollegs fördert die Zusammenarbeit mit einschlägigen Beratungsstellen mit dem Ziel der Sensibilisierung, Aufklärung und Fortbildung des Kollegiums und der Eltern sowie der Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler.
- Die Leitung sorgt dafür, dass die Lehrkräfte Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erhalten durch ein transparentes Melde-, Beschwerde- und Regelungssystem sowie die deutliche Bekanntmachung von internen und externen Ansprechpersonen.
- Thematisierung in Einstellungsverfahren und Personalgesprächen sowie die Einforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellungen.



## 5.5 Ebenen der Intervention

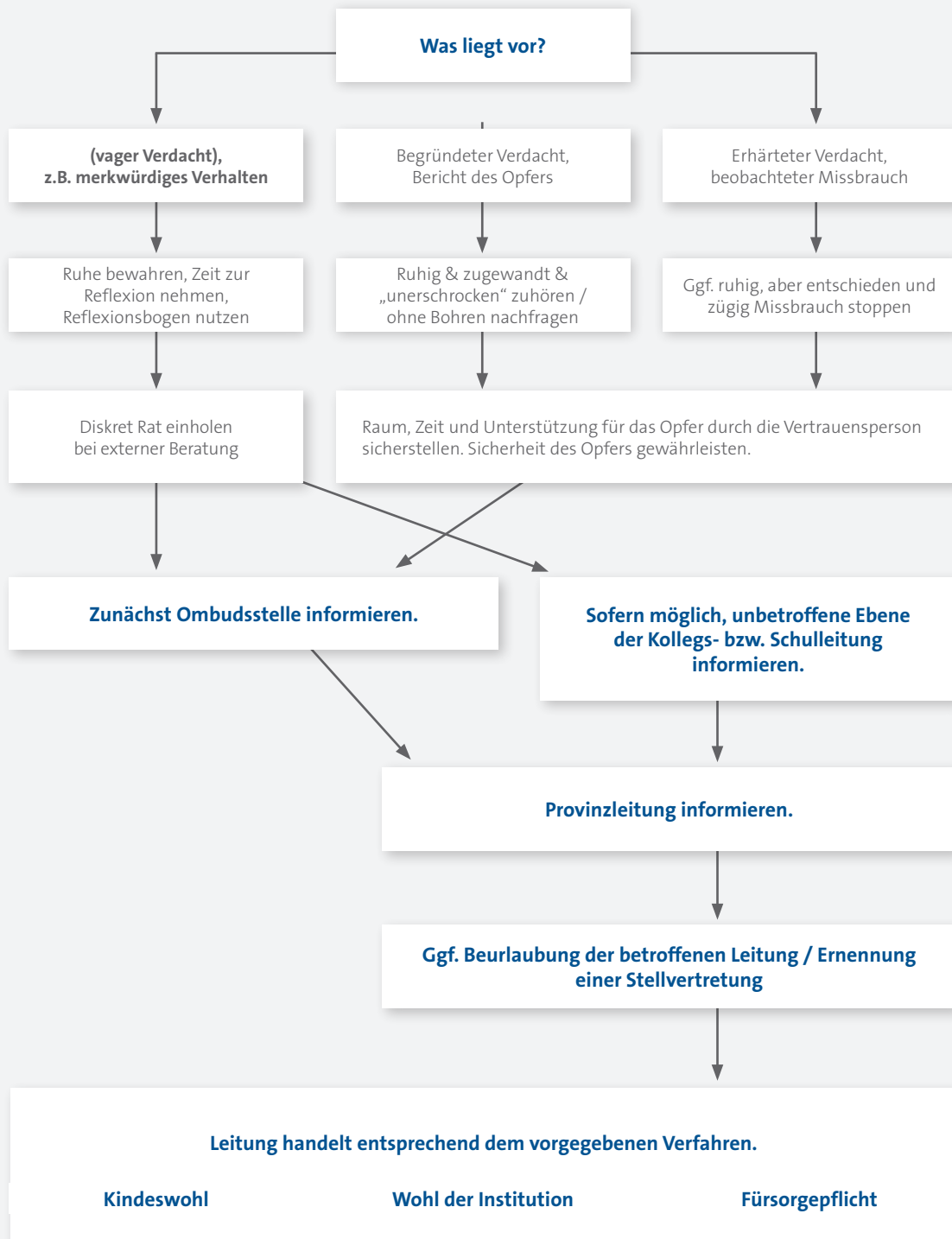
- Für den Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Canisius-Kollegs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder jugendliche Täterinnen und Täter, die dem Canisius-Kolleg angehören, sieht das Canisius-Kolleg entsprechende Verfahren vor. Dabei kann es sich um den Verdacht auf eine Straftat nach dem StGB oder um den Verdacht auf eine Handlung der Grenzverletzung handeln, diese liegt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Diese Verfahren (vgl. Flussdiagramme im Anhang) werden regelmäßig evaluiert, unter Hinzuziehung externer Fachstellen und der Ombudsstelle des Trägers.
- Für das pädagogische Personal besteht die Pflicht, einschlägige Sachverhalte und Hinweise, die Ihnen zur Kenntnis gelangen, der Schulleiterin mitzuteilen.
- Das pädagogische Personal des Canisius-Kollegs ist aber auch im Rahmen der Möglichkeiten angehalten, Gefahren, denen Kinder und Jugendliche des Canisius-Kollegs durch Dritte ausgesetzt sind, zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch Fälle ein, in denen Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt im familiären Bereich oder durch andere Dritte ausgesetzt sind. Mögliche Anzeichen, welche die Aufmerksamkeit des pädagogischen Personals am Canisius-Kollegs wecken soll und das entsprechende Verfahren zum weiteren Vorgehen sind im Kapitel „Gefährdung des Kindeswohles“ aufgeführt.
- Das Kolleg sorgt für einen regelmäßigen Kontakt und eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Jugendamtes im Rahmen eines Lotsen-Tandems, dem auf Seiten des Kollegs die Beratungslehrerin und der Schulseelsorger angehören.

## 5.6 Verfahrenswege beim Verdacht auf Handlungen sexualisierter Gewalt durch Angestellte oder jugendliche Angehörige des CK innerhalb des Kollegs





## 5.7 Verfahrenswege beim Verdacht auf Handlungen durch Mitglieder der Schul- oder Kollegsleitung



## 6. Schutz des Kindeswohls beim Umgang mit Drogen (v.a. Cannabis)

- Grundsätzlich sind die Überlegungen auch auf den Umgang mit Alkohol mit den entsprechenden Modifikationen hinsichtlich der rechtlichen Maßnahmen anwendbar.
- Die Überlegungen fußen zum Großteil auf: BZgA (Hg.): Schule und Cannabis. Regeln, Maßnahmen, Frühintervention, o. J., Köln. (= SuC)

### 1. Cannabiskonsum einzelner Schülerinnen oder Schüler:

- a) Verdacht: Kollegen notieren Beobachtungen und suchen mit anderen in der Lerngruppe aktiven Kollegen das Gespräch; wird der Verdacht von anderen geteilt, sollte der Klassenlehrer ein Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen/Schülern führen.
- b) Aktueller Konsum (z. B. Verdacht, dass ein Schüler im Unterricht unter Einfluss von Cannabis steht): Es wird umgehend mit dem Schüler ein Gesprächstermin vereinbart und er wird sofort für den Tag vom Unterricht ausgeschlossen; optimal wäre, ihn aus der Schule abholen zu lassen; ist dies nicht möglich, sollte innerhalb der Schule die Beaufsichtigung wahrgenommen werden, bis der Schüler abgeholt werden kann. Lagen massive Störungen des Unterrichts vor, sollte auch mit der Klasse ein von einer Fachperson begleitetes Gespräch geführt werden.



#### Unklare Situation:

Dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen offen zu Tage liegt, ist aber im Unterrichtsalltag wohl eher selten der Fall. Lehrkräfte sind viel öfter damit konfrontiert, dass das Verhalten von Schülern Anlass zur Sorge gibt. In der Regel werden in einer solchen Situation Schüler, die angesprochen werden, die Frage nach dem Konsum psychoaktiver Substanzen eher von sich weisen. Und doch ist es gerade diese frühe Phase, bevor dem Schüler sein Verhalten als Problem überhaupt bewusst wird, in der Verhaltensänderungen noch eher leicht zu erreichen sind. Insofern sollten wir in der Schule auch hier schon aktiv werden:

- a) Beginnt ein Kollege sich über einen Schüler Sorgen zu machen und hat den Verdacht, dass ein übermäßiger Genuss von Suchtmitteln eine mögliche Ursache für die Situation des Schülers sein könnte, erkundigt sich der Kollege bei Klassenlehrer bzw. Tutor und bei anderen Unterrichtenden, ob sie diesen Eindruck teilen. Der Klassenlehrer / Tutor nutzt evtl. hier schon die entsprechenden Dokumentationsbögen<sup>8</sup>, um zu vermeiden, dass wichtige Informationen verloren gehen.
- b) Der Tutor oder Klassenlehrer führt ein Gespräch mit dem Schüler, in dem er beschreibt, welcher Anlass Grund zur Sorge bietet (Rückzug, Müdigkeit, Unzuverlässigkeit, intellektuelle Aussetzer o. ä.). Ziel des Gesprächs ist die Vereinbarung konkreter Schritte und Hilfsmaßnahmen für den Schüler. Dem Schüler wird durch das Gespräch klar werden, dass man auf ihn achtet; schon das kann eine Verhaltensänderung bewirken.
- c) Der Klassenlehrer oder Tutor verfasst eine entsprechende kurze Mitteilung an die den betroffenen Schüler unterrichtenden Kollegen (bei Oberstufenschüler auch an die Jahrgangleiter) und legt wiederum den Dokumentationsbogen bei, in dem die Lehrer für einen begrenzten Zeitraum (4 - 6 Wochen) einmal wöchentlich kurz ihre Beobachtungen zu dem Schüler festhalten sollen.
- d) Die Dokumentationsbögen werden nach der Beobachtungszeit vom Klassenlehrer / Tutor gesammelt ausgewertet, so dass auf besser informierter Grundlage ein konkreteres Gespräch mit dem Schüler stattfinden kann, das dann auch zeitnah erfolgen sollte. Wichtig ist, dass Schüler auch positive Rückmeldungen bekommen, wenn sich positive Fortschritte zeigen. Sollte sich jedoch zeigen, dass der Schüler weiterhin Anlass zur Sorge gibt, werden die Eltern informiert. Sie werden zum Gespräch gebeten, in dem die Situation des Jugendlichen besprochen wird.

<sup>8</sup> siehe Anhang Dokumentationsbogen – Verdacht: Umgang mit illegalen Drogen





- e) Ergibt sich aus dem Elterngespräch keine Entwarnung, sind Beratungslehrerin oder Schulseelsorge einzuschalten, um das weitere Vorgehen mit ihnen zu beraten und abzustimmen.

Der Fall kann, wenn es dem Tutor oder Klassenlehrer günstig erscheint, an dieser Stelle auch ganz in die Hände von Beratung und oder Schulseelsorge übergeben werden, die dann ihrerseits in regelmäßigen Abständen mit dem Schüler Gespräche führen. In diesem Falle wird der Klassenleiter oder Tutor dann in regelmäßigen Abständen vom Fortschritt der Gespräche unterrichtet. Umgekehrt informiert der Klassenlehrer oder Tutor die beratenden Kollegen über den Stand der Entwicklung in der Klasse. Als eine Konsequenz kann das Aufsuchen einer Beratungsstelle für Drogenprävention zur Auflage gemacht werden.

- f) Sollten auch diese Schritte keinen Erfolg zeigen, bzw. sollten Klassenlehrer/Tutor und Beratung/Schulseelsorge sich weiterhin ernste Sorgen um den betreffenden Schüler machen, ohne dass Fortschritte zu erkennen sind, ist Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Der Fall ist dann als Fall der Gefährdung des Kindeswohles weiter zu behandeln; Eltern und Jugendamt sind entsprechend dem vorgesehenen Verfahren einzuschalten.

## 2. Cannabiskonsum mehrerer Schülerinnen oder Schüler:

Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie bei Punkt 1. Es sollte aber auf jeden Fall ein von einer Fachperson begleitetes Gespräch geführt werden.

## 3. Dealen:

- a) Dealen ist illegal. Grundsätzlich gelten die Regeln des Rundschreibens II 20 / 1997: Immer sind Kontaktlehrer, Schulleitung und Eltern zu informieren; die Schulleitung entscheidet über eine Information an die Schulaufsichtsbehörde. In der Regel informiert die Schulleitung die Kriminalpolizei. Da es um den Schutz der anderen Schüler geht, sollte nur mit sehr guten Gründen von dieser Regelung abgewichen werden.
- b) Handelt es sich „nur“ um die Weitergabe und nicht um den Verkauf von illegalen Drogen, ist wohl in der Regel die Androhung der Auflösung des Schulvertrages dem Einschalten der Polizei vorzuziehen.



Der in SuC vorgeschlagene Interventionsplan sieht ein vierstufiges Gesprächssystem vor, bei dem der Kreis der Beteiligten von Gespräch zu Gespräch erweitert wird, wenn die Schüler sich nicht an die im vorangegangenen Gespräch vereinbarten Regeln halten. Im ersten Gespräch spricht nur der Klassenlehrer mit dem Schüler, im zweiten kommen die Eltern dazu, im dritten ein Mitglied der Schulleitung und im vierten eine Fachperson von Jugendamt oder Suchtberatungsstellen. Ein genauere Ablauf samt Gesprächsleitfaden findet sich auf den Seiten 30 – 33 von SuC. Für die am Gespräch beteiligten Lehrer ist die Lektüre der Seiten 23 – 28 der Broschüre zur Vorbereitung sinnvoll.

Zuständig für die Suchtberatung sind die Beratungsstellen im Wohnbezirk der betroffenen Schülerinnen und Schüler, aktuelle Adressenlisten sind über die Fachstelle Suchtprävention zu beziehen bzw. liegen beim Präventionslehrer vor. Geht es um Gruppen, wird wohl der Bezirk Mitte zuständig sein: Alkohol- und Drogenberatung Mitte, vista gmbH, Stromstraße 47, 10551 Berlin; Tel.: 22 44 51 – 100 (Fax: -199); Mail: mitte@vistaberlin.de.

Beim zweiten Gespräch sollte im Falle von Cannabiskonsum nach Rücksprache mit der Schulleitung (die natürlich vor dem Gespräch stattfinden muss) die Teilnahme am FreD-Programm (Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten) zur Auflage gemacht werden, ein Programm, das in einem Wochenendkurs zur Reflexion der eigenen Konsumgewohnheiten anregt und sich also sehr gut mit den Zielen jesuitischer Pädagogik verträgt (Veranstaltung entweder über vista oder in Charlottenburg bei LogIn. Jugend- und Suchtberatung Charlottenburg-Wilmersdorf, Kaiser-Friedrich-Str. 82, 10585 Berlin, Tel.: (030) 215 78 33, Fax: (030) 215 78 58, info.login@drogennotdienst.org).

Maßnahmen wie ein Drogenscreening sollten nicht von der Schule veranlasst, sondern als Bestandteil einer Therapie nur von den Drogenberatungsstellen durchgeführt werden.



# Dokumentationsbogen: Umgang mit illegalen Drogen (Kopiervorlage)

Schüler:	Klassenlehrer / Tutor:	Fachlehrer:
----------	------------------------	-------------

Beobachtete Situation:

--	--

Bitte füllen Sie einmal pro Woche für den angegebenen Zeitraum das entsprechende Kästchen mit Ihren Beobachtungen aus. Notieren Sie auch, wenn Sie nichts Auffälliges bemerken. Bitte fassen Sie sich nach Möglichkeit kurz! Legen Sie mir den Bogen bitte am  in mein Fach. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Woche:	
Woche:	
Woche:	
Woche:	
Woche:	





## 7. Schutz des Kindeswohls bei Mobbing

### 7.1 Was ist Mobbing

Dan Olweus definiert: „Ein Schüler oder eine Schülerin ist Gewalt ausgesetzt oder wird gemobbt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler und Schülerinnen ausgesetzt ist.“

Für Horst Kasper sind fünf Merkmale Kennzeichen von Mobbing:

1. Ein Konflikt hat sich verfestigt.
2. Von zwei Konfliktparteien ist eine, zumeist eine einzelne Person, in die Unterlegenheit geraten.
3. Diese Person wird häufig und
4. über eine längere Zeit angegriffen oder drangsaliert.
5. Diese Person hat kaum die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus ihrer Situation zu befreien.



### Nicht jeder Streit ist Mobbing

Gewöhnliche Konflikte entstehen und vergehen. Bei Mobbing wiederholt sich eine Feindseligkeit, meistens gegenüber einem einzelnen Kind, es entsteht ein Dauerkonflikt. Einmalige, auch mehrmalige Unverschämtheiten sind noch kein Mobbing. Es muss das Systematische dazu kommen und die Dauer.

### Mobbing ist asymmetrisch

Mobbing ist eine asymmetrische Beziehung. Kennzeichen sind Macht und Ohnmacht sowie die Willkür der Mächtigen.

### Mobbing ist vorsätzlich

Mobbing ist der vorsätzliche heimtückische Angriff auf das soziale Ansehen und die seelische Gesundheit der Zielperson.

### Mobbing beschädigt

- Selbstvertrauen,
- Lernmotivation,
- Gesundheit,
- Menschenwürde.

### Mobbing ist nützlich

- als Entlastungsventil für Aggression,
- als Möglichkeit, sich zu den Starken zu gesellen,
- als Vehikel für ein vermeintliches Zugehörigkeitsgefühl,
- für die eigene Aufwertung.



### Mobbing hilft

- gegen Langeweile.

### Mobbing ist Lust

- am Quälen,
- am Missbrauch von Macht.

### Mobbing vergeht

- nie von allein.

Quelle: Walter Taglieber, Berliner Anti-Mobbingfibel, 4. Auflage 2008, S. 8

Weitere Infos dazu finden Sie unter: [www.schulsozialarbeit.li/uploads/media/Berliner\\_Anti-Mobbing-Fibel.pdf](http://www.schulsozialarbeit.li/uploads/media/Berliner_Anti-Mobbing-Fibel.pdf)

## 7.2 Prävention im Bereich Mobbing

2012 fand an unserem Kolleg eine umfassende Contigo-Ausbildung und Präventionsveranstaltung statt. Seither wird in regelmäßigen Abständen das Thema Mobbing in allen Jahrgangsstufen bearbeitet und die Schulgemeinschaft in diesem Bereich sensibilisiert. Im Rahmen des Contigo-Ausbildungsprogrammes wurden Lehrkräfte für Intervention ausgebildet. Ebenso wurden Eltern und Schülerinnen und Schüler als Ansprechpartner geschult

## 7.3 Ansprechpartner für von Mobbing Betroffene

Die Kontaktadressen der Contigo-Elterngruppe finden sich auf der Homepage der Schule, ebenso die Namen der ausgebildeten Lehrer. Eine Informationstafel in der Schule gibt Auskunft über die Schülerinnen und Schüler, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.



## 7.4 Verfahrenswege Mobbing

- Sie nehmen eine Mobbing-Situation in der Schule wahr oder ein/e Schüler/in wendet sich an Sie.
- Suchen Sie das Gespräch mit dem Mobbing-Opfer und ermutigen Sie es die Vorfälle schriftlich festzuhalten und ein Gespräch mit einem Lehrer aus der Contigo-Gruppe zu suchen.
- Machen Sie sich Notizen zum Vorfall, suchen Sie das Gespräch mit einem ausgebildeten Lehrer aus der Contigo-Gruppe oder nehmen Kontakt zum Schulseelsorger auf.
- Das weitere Vorgehen werden die für diesen Fall zuständigen Lehrer mit Ihnen besprechen.
- Bei den Gesprächen wird ein Protokoll angefertigt und in der Schulseelsorge hinterlegt. Ein entsprechender Bogen steht der Contigo-Gruppe zur Verfügung. Über die vereinbarten Maßnahmen werden die davon Betroffenen (z.B. Schulleitung) informiert.

7

SCHUTZ DES KINDESWOHL  
BEI MOBBING